

Informationen und Tipps zum Steuerrecht

Die Steuererklärung lohnt sich!

Verschenken Sie keine Steuervorteile!

Steuerzahler, die nicht veranlagungspflichtig sind, scheuen oft den Aufwand der Steuererklärung. Doch in vielen Fällen lohnt sich die Mühe, denn Rückerstattungen in 4-stelliger Höhe sind bei vielen Steuerzahlern möglich. Die Abgabe der Steuererklärung sollte auf keinen Fall versäumt werden. Ihre Lohnsteuerberatungsstelle hat Ihre Beratung schon für Sie vorbereitet.



www.vdl-online.de

Ablauf der Steuererklärungsfristen

2023 bis 2026

gemäß § 149 AO i.V. Art. 97 § 36 Abs EGAO

Besteuerungszeitraum	Durch Lohnsteuerhilfverein beratene Steuerpflichtige (§149 Abs. 3 AO)
2023	02.06.2025
2024	30.04.2026
2025	01.03.2027
2026	29.02.2028

●●● Steuererklärung rechtzeitig abgeben

Wer zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet ist, muss diese bis zum **31. Juli** beim Finanzamt einreichen. Diese Frist wurde während der Corona-Pandemie verlängert, so dass die Frist zur Abgabe der Einkommensteuererklärung 2023 erst am 31. August 2024 endete. Für Steuerpflichtige, die sich durch einen Steuerberater oder Lohnsteuerhilfverein vertreten lassen, verlängert sich diese nochmals auf den 02. Juni 2025.

Für die Einkommensteuererklärung 2024 ist dann wieder am **31. Juli** 2025 Abgabeschluss.

Dies alles gilt für Steuerpflichtige, die eine Steuererklärung abgeben müssen.

Mit der **freiwilligen** Abgabe kann man sich vier Jahre Zeit lassen. Die Steuererklärung 2021 muss also erst am 31. Dezember 2025 beim Finanzamt sein.



Wann Sie zur Abgabe der Steuererklärung verpflichtet sind bzw. wann sich die freiwillige Abgabe lohnt, dazu berät Sie Ihr Lohnsteuerhilfverein.

Seit den neuen Abgabefristen gelten auch neue Regeln für den Verspätungszuschlag. 25 Euro pro verspätetem Monat sind dann mindestens fällig. Eine Fristverlängerung wird nur noch in schriftlich begründeten Ausnahmefällen gewährt, wenn kein Verschulden des Steuerpflichtigen für die Säumnis vorliegt.

Bekanntgabe für die Mitglieder des Verbandes der Lohnsteuerzahler e.V. - Lohnsteuerhilfverein - 90766 Fürth, Siemensstraße 1, über das Ergebnis der Geschäftsprüfung für das Kalenderjahr 2023

1. Lohnsteuerhilfvereine sind bekanntlich nach § 21 StBerG zur Aufzeichnung ihrer Geschäftsvorfälle verpflichtet. Über die ordnungsgemäße Wahrnehmung dieser Verpflichtung ist jeweils in einem Zeitraum von 6 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres durch unabhängige und sachkundige Prüfer eine Geschäftsprüfung durchzuführen (§ 22 StBerG).

2. Der Verein hat sich der Prüfungsverpflichtung zu 1. durch Beauftragung eines Steuerberaters unterzogen, der nach Prüfung des Rechenwerks u.a. in seinem Bericht bestätigt, dass die Buchführung und der Jahresabschluss Gesetz und Satzung entsprechen und dass die Geschäftsführung sich in Übereinstimmung mit den satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins befand.

3. Über die rechtlichen Verhältnisse des Vereins gibt der Bericht folgenden Aufschluss:

- a) Vereinsgründung am 19.03.1970.
- b) Registerrechtliche Erfassung beim Amtsgericht Fürth.
- c) Die zuletzt durchgeführte Satzungsänderung in der Fassung vom 18.02.2014 wurde am 03.04.2014 im Vereinsregister ausgewiesen.
- d) Der Verein wurde durch Urkunde des Bay. Landesamtes für Steuern Dienststelle Nürnberg, vormals Oberfinanzdirektion, im Sinne von § 13 Abs. 3 StBerG anerkannt.
- e) Vereinssitz ist Fürth/Bayern.
- f) Die den Verein repräsentierenden Organe sind Vorstandschafft und Vertreterversammlung. Der Bestellungszeitraum für die Vorstandschafft beträgt jeweils fünf Jahre, für die Vertreterversammlung vier Jahre. Der Prüfungsbericht und Jahresabschluss für das Kalenderjahr 2022 ist den Mitgliedern in der BDLV Steuern aktuell I/2023 auszugsweise bekannt gegeben worden.
- Der Entlastungsbeschluss erfolgte in der Mitgliederversammlung vom 07.03.2024.
- g) Die nach Einkommen gestaffelten jährlichen Mitgliedsbeiträge beliefen sich im Kalenderjahr 2023 auf Euro 50,00 bis Euro 400,00.
- h) Zum Jahresende 2023 betrug die Anzahl der Beratungsstellen 52. Die Unterlagen über den Beschäftigungsnachweis der Beratungsstellenleiter wurden eingesehen und für in Ordnung befunden.
- i) Treuhandgelder waren nicht zu verwalten. Der nach § 25 Abs. 2 StBerG erforderliche Haftpflichtschutz ist gegeben.

4. Der Verein hat zur Prüfung folgende Bilanz vorgelegt:

Jahresbilanz zum 31. Dezember 2023

Aktiva

A.	Anlagevermögen	174.623,15
B.	Umlaufvermögen	881.708,74
C.	Rechnungsabgrenzung	290,00
		<u>1.056.621,89</u>

Passiva

A.	Kapital	111.427,59
B.	Rückstellungen	734.564,00
C.	Andere Verbindlichkeiten	209.121,21
D.	Rechnungsabgrenzung	1.509,09
		<u>1.056.621,89</u>

5. Erläuterungen aus dem Prüfungsbericht zum Jahresabschluss:

- a) Das Anlagevermögen, wozu kein Grundbesitz gehört, wurde nach steuerlich zulässigen Höchstwerten abgeschrieben.
- b) Zum Umlaufvermögen gehören überwiegend Guthaben bei Bankinstituten.
- c) Der Gewinnvortrag vermehrte sich im Berichtsjahr um Euro 4.408,48 auf Euro 111.427,59.
- d) Die Rückstellungen betreffen Jahresabschlusskosten, Abschlussprüfung 2023, Kosten für die Erfüllung der Aufbewahrungspflichten, Personalkosten und Pensionszusagen.
- e) Die anderen Verbindlichkeiten bestehen gegenüber verschiedenen Gläubigern und entstammen der laufenden Geschäftstätigkeit.

6. Gewinn- und Verlustrechnung

- a) Die Umsatzerlöse und sonstige Erträge des Vereins in Höhe von Euro 1.982.296,03 wurden ordnungsgemäß aufgezeichnet, die dafür anfallende Umsatzsteuer termingerecht entrichtet.
- b) Zahlungen für Personalkosten basieren ebenso wie die Vergütungen an Beratungsstellenleiter auf schriftlichen Vereinbarungen, die die Art und den Umfang der Tätigkeit sowie die Höhe der Bezüge regeln. Die Personalkosten betragen Euro 1.589.235,49.
- c) Die Angemessenheit der Zahlungen an das Beratungspersonal und die Vereinsorgane wurde in Anlehnung an vergleichbare Vergütungen des steuerberatenden Berufs und unter Berücksichtigung des Arbeitseinsatzes geprüft. Anhaltspunkte dafür, dass die Vergütungen die Grenzen der Angemessenheit überschreiten, haben sich nicht ergeben.
- d) Die Sach- und Verwaltungskosten beliefen sich im Berichtsjahr auf Euro 388.652,06.
- e) Der Jahresüberschuss betrug Euro 4.408,48.

Checkliste Benötigte Unterlagen für die Steuererklärung

Einkünfte

- Ausdruck/e der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung/en, falls vorhanden auch vom Ehegatten
- Bescheinigungen über vermögenswirksame Leistungen
- Nachweise für Fehlzeiten auf der elektr. Lohnsteuerbescheinigung (Leistungsbescheide des Arbeitsamtes oder der Krankenkasse über Arbeitslosengeld, Mutterschaftsgeld, Krankengeld usw.)
- Genaue Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstelle sowie Belege über Aufwendungen für öffentliche Verkehrsmittel
- Anzahl der Tage im homeoffice
- Arbeitgeber-Bescheinigungen über gezahlte Auslösung, Fahrtkosten, Wegegeld, Telefonpauschalen, ständig wechselnde Einsatzorte und Abwesenheit von mehr als 8 Stunden
- Sonstige Einkünfte z. B. Vermittlungsprovisionen, Unterhalt des geschiedenen Ehegatten, etc.
- Bei Mieteinnahmen: Belege über Einnahmen (Mietverträge) und Ausgaben, die die Immobilie betreffen bzw. Abrechnung der Hausverwaltung
- Bei Einkünften aus Kapitalvermögen: Steuerbescheinigungen und Ertragnisaufstellungen
- Rentenbescheide und Bescheide über sonstige Sozialleistungen wie Kindergeld usw., auch für den Ehegatten
- Rentenbezugsmitteilung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL)
- Lohn- bzw. Gehaltsabrechnung Dezember
- Bescheinigungen über Kapitalerträge, die nicht dem Steuerabzug unterlegen haben
- Einkünfte aus dem Ausland

Sonderausgaben

- Belege zur Altersversorgung (insb. Bescheinigungen der Riesterrente bzw. Rürup-Rente)
- Nachweise für bezahlte Versicherungsprämien, z. B. Ersatzkassebeiträge, Unfallversicherungen, Haftpflichtversicherungen
- Belege über gezahlte Krankenversicherungsbeiträge und Zusatzbeiträge oder Bescheinigung der privaten Krankenversicherung mit anteiligem Ausweis des Beitragsanteils, der auf die Basisversorgung entfällt, auch bei übernommenen Beiträgen für Kinder
- Spendenbelege
- Bei Unterhalt an geschiedenen Ehegatten: Zustimmung zum Real-splitting durch Unterschrift auf Anlage "U" der Einkommensteuer-Erklärung, übernommene Beiträge zur Krankenversicherung und persönliche Identifikationsnummer sowie die persönliche Identifikationsnummer des geschiedenen oder dauerhaft getrennt lebenden Ehegatten.
- Nachweise über Kinderbetreuungskosten sowie den dazugehörigen Zahlungsbeleg
- Belege zum Erststudium, bei Volljährigkeit eines Kindes auch Belege zur Erwerbstätigkeit bzw. geringfügigem Beschäftigungsverhältnis

Handwerker

- Nachweise (Rechnung mit Zahlungsbeleg) über die Inanspruchnahme haushaltsnaher Dienstleistungen, wie z. B. Maler- und Tapezierarbeiten, Gartenarbeiten etc. (ist ggf. auch in der Nebenkostenabrechnung enthalten) oder auch Pflegeleistungen
- Handwerkerrechnungen und dazugehörige Zahlungsbelege (sind ggf. auch in der Nebenkostenabrechnung Ihrer Wohnung enthalten)
- Nachweis über Aufwendungen für Haushaltshilfe sowie gezahlte Sozialversicherungsbeiträge

Werbungskosten

- Belege über Aufwendungen zur eigenen Berufsausbildung, Duales Studium, Fachschulen), insbesondere für Fahrtkosten, Unterkunft, Gebühren, Lernmaterial, Exkursionen usw.
- Nachweis über Aufwendungen für doppelte Haushaltsführung, Zimmermiete am Arbeitsort, Fahrtkosten usw.
- Belege für Steuerberatungskosten oder Mitgliedsbeiträge von Lohnsteuerhilfvereinen
- Nachweis über gezahlte Beiträge für Berufsverbände, z. B. Gewerkschaften, Kammern etc.
- Belege über Fortbildungskosten incl. der vom Arbeitgeber oder Arbeitsamt erstatteten Kosten
- Belege über Umzugskosten
- Belege über Reisekosten bzw. Reisekostenabrechnung mit dem Arbeitgeber
- Belege über Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer
- Nachweis von Kfz-Unfallkosten, falls Unfall mit der Erzielung von Einkünften im Zusammenhang steht z. B. auf Dienstreisen, bei Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte etc.
- Nachweis über Kosten für Berufskleidung, Fachliteratur, Bewerbungskosten, selbst gezahlte Arbeitsmittel und beruflich bedingte Versicherungen.

Außergewöhnliche Belastungen

- Nachweis über regelmäßige Unterhaltszahlungen sowie Unterstützungen bzw. Bedürfnisbescheinigungen über zu unterstützende Personen auf amtlichen Vordrucken (bei ausländischen Arbeitnehmern)
- Nachweis über Körperbehinderung, auch für Familienmitglieder
- Belege über Kurkosten, die ärztlich verordnet wurden, einschl. der erhaltenen und zu erwartenden Erstattungen durch die Krankenkasse, weitere Kosten für Heil- und Hilfsmittel wie Brillen, Massagen, Zahnersatz, Arzneien, die selbst gezahlt wurden

Sonstiges

- Personalausweis bzw. amtliches Ausweisdokument
- Einkommensteuerbescheid • Kirchensteuerbescheid
- Persönliche Identifikationsnummer (auch die von Kindern)

Geplante Änderung bei den Steuerklassen



Im Rahmen des Steuerfortentwicklungsgesetzes sollen die bisherigen Steuerklassen 3 und 5 durch das sog. **Faktorverfahren** ersetzt werden. Hierdurch soll die Lohnsteuerbelastung gerechter auf Eheleute bzw. Lebenspartner verteilt werden. **Auch alleinverdienende Ehegatten / Lebenspartner** sollen das Faktorverfahren nutzen können. Hierin soll dann die bisherige Steuerklasse 3 abgebildet werden. Vorgesehen ist die

Überführung in das neue Verfahren zum 01.01.2030. Trotz der starken Präsenz dieses Themas in den Medien besteht also **noch kein akuter Handlungsbedarf**.

Hinweis: Anders als es von den Medien irreführend dargestellt wurde, hat die Abschaffung der Steuerklassen 3 und 5 keine Auswirkungen auf das Ehegattensplitting.

Firmenwagen: Weitere Begünstigungen für reine Elektro-Pkws geplant

Die **private Nutzung eines Firmenwagens** ist für die Arbeitnehmer ein steuerpflichtiger Vorteil. Die Besteuerung der Privatnutzung erfolgt entweder pauschal auf Basis der 1%-Regelung oder anhand der Fahrtenbuchmethode. Bei reinen Elektro-Pkws beträgt die **Bemessungsgrundlage** für die steuerpflichtige Privatnutzung im Ergebnis lediglich 25% nach beiden genannten Methoden. Man spart sich also 75% der Steuern. Allerdings ist bei reinen Elektro-Pkws die Begünstigung nur möglich, wenn der **Bruttolistenpreis** 70.000 € nicht übersteigt. Diese Regelung gilt für

Fahrzeuge, die ab dem 01.01.2024 angeschafft wurden. Zuvor durfte der maßgebliche Bruttolistenpreis nicht mehr als 60.000 € betragen. Die Bundesregierung plant im Rahmen des Haushalts 2025, die Begünstigungsgrenze für vollelektrische Pkws auf einen Bruttolistenpreis von höchstens 95.000 € zu erhöhen.

Hinweis: Wird beim vollelektrischen Pkw die Obergrenze für den Bruttolistenpreis überschritten, so müssen trotzdem nur 50% der üblichen Bemessungsgrundlage für Verbrenner nach 1%-Regelung oder Fahrtenbuchmethode angesetzt werden.

Ebenso sind bei Plug-in-Hybrid-Pkws lediglich 50% der Bemessungsgrundlage bei der steuerpflichtigen Privatnutzung anzusetzen. Hier gilt außerdem die Voraussetzung, dass das Fahrzeug bei Anschaffung bis einschließlich 31.12.2024 entweder lediglich 50g CO₂/km ausstößt oder es eine elektrische Reichweite von mindestens 60 km hat. Für Anschaffungen zwischen dem 01.01.2025 und dem 31.12.2030 erhöht sich die notwendige elektrische Reichweite auf 80 km.



Fahrten zur Arbeit: Verkehrsgünstigere anstelle der kürzesten Straßenverbindung

Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte sind mit der Entfernungspauschale als Werbungskosten oder Betriebsausgaben absetzbar. Die Pauschale beträgt für die ersten 20 Entfernungskilometer je 30 Cent; ab dem 21. Entfernungskilometer beträgt sie 38 Cent. Für die Bestimmung der Entfernung ist die kürzeste Straßenverbindung zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte maßgebend; eine andere als die kürzeste Straßenverbindung kann zugrunde gelegt werden, wenn diese offensichtlich verkehrsgünstiger ist und vom Arbeitnehmer regelmäßig für die Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte benutzt wird (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 Satz 4 EStG).

Eine von der kürzesten Straßenverbindung abweichende Strecke ist offen-

sichtlich verkehrsgünstiger, wenn der Arbeitnehmer die erste Tätigkeitsstätte - trotz gelegentlicher Verkehrsstörungen - in der Regel schneller und pünktlicher erreicht. Die kürzeste Straßenverbindung ist auch dann maßgeblich, wenn diese mautpflichtig ist oder mit dem vom Arbeitnehmer tatsächlich verwendeten Verkehrsmittel straßenverkehrsrechtlich nicht benutzt werden darf (BMF-Schreiben vom 18.11.2021, BStBl 2021 I S. 2315). Die Fahrzeiterparnis sollte mindestens 10% der für die kürzeste Verbindung benötigten Fahrzeit betragen. Eine Strecke kann - außer der Zeiterparnis - auch dann offensichtlich verkehrsgünstiger sein als die kürzeste Verbindung, wenn die längere Route bessere Straßen, weniger Ampeln, weniger Ortsdurchfahrten, weniger Ver-

kehr usw. enthält. Deshalb kann eine offensichtlich verkehrsgünstigere Straßenverbindung auch vorliegen, wenn nur eine relativ geringe oder gar keine Zeitersparnis zu erwarten ist, sich die Strecke jedoch aufgrund anderer Umstände als verkehrsgünstiger erweist als die kürzeste Verbindung (BFH-Urteil vom 16.11.2011, BStBl 2012 II S. 520; BFH-Urteil vom 16.11.2011, BStBl 2012 II S. 470).

Hinweis: Auch bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel richtet sich die Entfernungsbestimmung nach der Straßenverbindung. Allerdings kann die verkehrsgünstigere - aber längere - Strecke angesetzt werden, wenn die Linienführung über die verkehrsgünstigere Strecke verläuft (BMF-Schreiben vom 18.11.2021, BStBl 2021 I S.2315 Rz.12).